

Wer kann einen Bildungsscheck erhalten?

Beschäftigte in Unternehmen mit Arbeitsstätten in NRW (betrieblicher Zugang), Beschäftigte mit Hauptwohnsitz oder Arbeitsstätte in NRW sowie Berufsrückkehrende mit Hauptwohnsitz in NRW (individueller Zugang).

1. Beschäftigte (Individueller Zugang)

Beschäftigte mit Hauptwohnsitz oder Arbeitsstätte in NRW von Unternehmen des Privatrechts (kein öffentlicher Dienst) mit mindestens einem und weniger als 250 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stichtag: Tag der Beratung) und Berufsrückkehrende. Als zum Empfang eines Bildungsschecks berechtigte Beschäftigte im Sinne der Bildungsscheckförderung gelten:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger bzw. -Empfängerinnen,
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen gleichgestellt sind,
- c) geringfügig Beschäftigte,
- d) Beschäftigte in Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit,

UND die mindestens **eines** der folgenden Merkmale aufweisen:

- Migrationshintergrund (selbst oder ein Elternteil aus dem Ausland zugewandert)
- ohne Berufsabschluss
- un oder angelernt oder länger als vier Jahre nicht im Ausbildungsberuf tätig *(ausgenommen Akademiker / Hochschulabsolventen)
- 50 Jahre und älter
- befristet beschäftigt
- als Zeitarbeiter/i beschäftigt
- geringfügig beschäftigt
- teilzeitbeschäftigt bis 20 Stunden/Woche
- Berufsrückkehrende (unter bestimmten Voraussetzungen)

Von dem Empfang des Bildungsschecks ausgenommen sind Beschäftigte, die Leistungen nach dem SGB III erhalten (sogen. ALG I-Empfänger bzw. -Empfängerinnen), Beschäftigte und Berufsrückkehrende, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen die Grenzen von 30.000 € (alleine veranlagte Personen) bzw. 60.000 € (gemeinsam veranlagte Personen) übersteigt und selbstständig tätige Personen.

2. Unternehmen (Betrieblicher Zugang)

Unternehmen des Privatrechts mit Arbeitsstätte in NRW mit mindestens einem und weniger als 250 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stichtag: Tag der Beratung). Das Unternehmen erklärt im Beratungsprotokoll, Bildungsschecks nur für Beschäftigte einzusetzen, deren Arbeitnehmerbrutto im vorangegangenen Kalenderjahr einschließlich Sonderzahlungen nicht mehr als 39.000,- EUR bzw. 3.250,- € im Monat betragen hat. Wenn zum vorangegangenen Kalenderjahr keine Angaben gemacht werden können, kann ersatzweise das durchschnittliche monatliche Arbeitnehmerbrutto des laufenden Kalenderjahres zugrunde gelegt werden.

Ausgeschlossen im Sinne der Bildungsscheckförderung sind Unternehmen

- des öffentlichen Dienstes von Bund und Ländern, sowie juristische Personen des Privatrechts, an denen Bund oder Länder zu mehr als 50 % beteiligt sind,
- bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts:
 - a) Gebietskörperschaften (z. B. Gemeinden und Kreise),

- b) Verbandskörperschaften (z. B. Landschaftsverbände),
- c) Personalkörperschaften (z. B. Ärztekammern, Rechtsanwaltskammern, Universitäten),
- d) Realkörperschaften (z. B. IHK, Handwerkskammern),
- als Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Sparkassen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten) und
- als Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Filmstiftung NRW).

Nicht als Unternehmen des öffentlichen Dienstes im Sinne der Bildungsscheckförderung gelten Kirchen, die gemäß Art. 140 GG i. V. m. 137 Weimarer Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (z. B. alle große christliche Religionsgemeinschaften).

Wer kann keinen Bildungsscheck erhalten?

- Selbstständige und Freiberufler, Existenzgründer sowie mitarbeitende und angestellte Betriebsinhaber / Eigentümer
- Beschäftigte und Honorarkräfte der Weiterbildungsberatungsstelle, soweit diese die Beratung selbst durchführen,
- Beschäftigte, die neben einem Einkommen aus einer geringfügigen oder gering bezahlten beruflichen Tätigkeit Leistungen nach dem SGB III erhalten (sog. ALG I-Empfängerinnen und -Empfänger),
- Beschäftigte bei Bund und Ländern, sowie bei rechtlich selbstständigen Unternehmen, an denen Bund oder Länder zu mehr als 50% beteiligt sind (Öffentlicher Dienst);
- Beschäftigte bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Gebietskörperschaften (z.B. Gemeinden und Kreise), Verbandskörperschaften (z.B. Landschaftsverbände), Personalkörperschaften (z.B. Ärztekammern, Rechtsanwaltskammern, Universitäten), Realkörperschaften (z.B. IHK, Handwerkskammern)

Was ist zusätzlich zu beachten?

- Im individuellen Zugang wird das Einkommen anhand des Einkommenssteuerbescheides des Vorjahres oder aktueller Gehaltsabrechnungen im Hinblick auf die Einkommensgrenzen der Bildungsprämie (20.000,- € bzw. 40.000,- €) und der Einkommensgrenzen beim Bildungsscheck (30.000,- € bzw. 60.000,- €) geprüft.
- Die antragsberechtigten Personen können im Zeitraum von zwei Kalenderjahren einen Bildungsscheck pro Zugang erhalten.
- Unternehmen können im Zeitraum von zwei Kalenderjahren nicht mehr als zehn Bildungsschecks für ihre Beschäftigten erhalten.
- Berufsrückkehrende können ausschließlich über den individuellen Zugang im Zeitraum von zwei Kalenderjahren einen Bildungsscheck erhalten.
- Der Kurs darf bei Ausgabe eines Bildungsschecks noch nicht begonnen haben.
- Beim betrieblichen Zugang darf pro Beschäftigtem im Zeitraum von zwei Kalenderjahren nur ein Bildungsscheck genutzt werden.

Welche Weiterbildungsangebote sind im Sinne des Bildungsschecks nicht förderfähig?

- Trainings, die dem Verkauf spezifischer Produkte dienen oder exklusiv durch den Hersteller durchgeführt werden (Produkt- und Herstellerschulungen),
- individuell für den Betrieb angepasste Fortbildungen, die nicht zu Festpreisen am Markt angeboten werden und die der Allgemeinheit nicht öffentlich zugänglich sind,
- Kurse zur beruflichen Weiterbildung, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen oder untergesetzlicher Normen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind (z. B. beim Sicherheitsingenieur) oder dem Erwerb bzw. dem Erhalt von Fahrerlaubnissen dienen,
- Kurse, die Beschäftigte bei ihrem Beschäftigungsunternehmen belegen,
- Angebote, die der individuellen Gesundheitsprävention, der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen,
- Weiterbildungen für Beschäftigte, die dem Grunde nach einen Anspruch auf staatliche Förderung dieser Weiterbildungsmaßnahmen haben, wie z. B. nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG),
- Weiterbildungen, deren Kosten (Teilnahme-/Prüfungskosten) teilnehmerbezogen durch die öffentliche Hand kofinanziert werden,

- den Erwerb- und die Erweiterung von Fahrerlaubnissen und Fahrausweisen jedweder Art (bspw. Fahrausweise oder Befähigungsnachweise für die Bedienung von oder Arbeiten mit Flurförderzeugen, Erdbaumaschinen, Kranen, Gabelstaplern, Hubarbeitsbühnen u.ä.) ,
- esoterische Weiterbildungsangebote (Reiki, Geistheiler usw.),
- berufsbegleitende Studiengänge, die auf einen akademischen Abschluss zielen,
- Weiterbildungen für Beschäftigte, die nach § 79 SGB III bereits gefördert werden,
- Weiterbildungen, die von Bundes -oder Landesbehörden durchgeführt werden,
- Weiterbildungen in Form von Einzelunterricht,
- Weiterbildungsveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu sechs Unterrichtsstunden und
- Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Kongresse, Messen, Vortragsreihen.

Was geht vor, Prämiegutschein oder Bildungsscheck?

Ist sowohl eine Förderung durch den Prämiegutschein als auch durch den Bildungsscheck möglich, so ist der Prämiegutschein vorrangig auszuschöpfen.

Wie lange ist der Bildungsscheck gültig?

Eine Kursreservierung oder Kursanmeldung kann bereits vor der Ausgabe des Bildungsschecks erfolgen. Die Kursbuchung muss jedoch spätestens drei Monate nach der Ausstellung des Bildungsschecks erfolgen. Die Verlängerung oder Neuausgabe eines Bildungsschecks ist nicht möglich.

Wie erhalte ich einen Bildungsscheck?

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin mit einer Beratungsstelle vor Rechnungsstellung, vor Bezahlung und vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme.

Welche Informationen sind beim Beratungstermin notwendig?

1. Individueller Zugang:

- Persönliche Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Berufsabschluss)
- Bezeichnung / Inhalte der Weiterbildung
- einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Pass, Führerschein)
- eine Kursbeschreibung
- Drei Weiterbildungsanbieter für den entsprechenden Kurs müssen genannt werden (Name und Ort)
- Einkommenssteuerbescheid des letzten oder vorletzten Kalenderjahres oder eine aktuelle Gehaltsabrechnung

2. Betrieblicher Zugang:

- Daten zum Unternehmen (Name, Anschrift, Betriebsnummer, Name des Geschäftsführers, Telefonnummer)
- Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Teilzeitbeschäftigte gemäß ihrem Anteil) - männlich und weiblich
- Wirtschaftszweig
- Kammerzugehörigkeit (falls vorhanden)
- Anzahl der im laufenden Jahr bereits erhaltenen Bildungsschecks
- Daten der zur beantragenden Person (falls nicht Geschäftsführer, vom Unternehmen bevollmächtigt): Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer
- Eine ausgefüllte und vom Bildungsscheck erhaltenden Mitarbeiter unterschriebene Datenschutzerklärung - Download: http://www.wfc-kreis-coesfeld.de/cms/upload/Datenschutzerklaerung_2015.pdf
- Bezeichnung / Inhalte der Weiterbildung
- Drei Weiterbildungsanbieter für den entsprechenden Kurs müssen genannt werden (Name und Sitz).
- bei betrieblichen Bildungsschecks zusätzlich die ausgefüllte(n) und unterschriebene(n) Datenschutzerklärung(en)